

1/1/2

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Rundesamt filt Polizei fednol Hauptabteilung Dienste Zentralstelle Waffen

Kanton: Bitte beim zuständigen kantonalen Waffenbüro Adresse: __ einreichen. Gesuch um Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses für die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen in einen Schengen-Staat (Art. 25b Waffengesetz und Art. 46 Waffenverordnung) _____ Lediger Name: _____ Name: Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Kanton: ___ Nationalität: _____ Adresse: PLZ:_____ Wohnort: _____ _____ Kanton: ____ Mobiltelefon: E-Mail-Adresse: _____ Adresse(n) während der letzten zwei Jahre:_____ Hängige Strafverfahren Nein _____ Ist zur Zeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig? Ja ____ Diesem Gesuch sind beizulegen: Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister, ausgestellt höchstens drei Monate vor Einreichung des Gesuchs Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte Zwei aktuelle Passfotos. Genaue Bezeichnung der Waffe/n, des wesentlichen Waffenbestandteils Modeli Kaliber Nummer Art Hersteller (für weitere Waffen verwenden Sie bitte ein zusätzliches Gesuch)

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, und dass ich:

 der rechtmässige Besitzer der aufgeführten Waffen bin (falls vorhanden: Belege über rechtmässigen Besitz, bspw. Kopie des schriftlichen Vertrages über Erwerb von Feuerwaffe beilegen).

Ort und Datum:Unterschrift:

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Auszug aus der Waffenverordnung

Art. 18 Sorgfaltspflicht (Art. 10a und 11 WG)

¹ Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, so muss die übertragenden Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht.

Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungs

grund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:

a. ein Familiengenosse oder Angehöriger nach Art. 110 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches ist; oder

b. für eine Waffe einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als 2 Jahren ausgestellt wurde.

Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens 3 Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen

verlanden

Der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren.

Art. 19 Handrepetlergewehre (Art. 10 Abs. 1 Bst. b WG)

Ohne Waffenerwerbsschein können die folgenden Handrepetiergewehre erworben werden:

a. Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);

 b. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;

c. Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;

- d. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind
- ² Einen Waffenerwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem erwerben will.

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und 4 Abs. 3 WG)

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

a. bei Pistolen: 1. Griffstück, 2. Verschluss, 3. Lauf,

b. bei Revolvern: 1, Rahmen, 2, Lauf,

- c. bei Handfeuerwaffen: 1. Verschlussgehäuse, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- d. bei militärischen Abschussgeräten mit Sprengwirkung: 1. Zielgerät, 2. Abschussbehälter oder Abschussrohr.

Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 7 WG)

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

a. Serbien, b. Kroatien, c. Bosnien-Herzegowina, d. Kosovo, e. Montenegro, f. Mazedonien, g. Türkei,

h. Sri Lanka, i. Algerien, j. Albanien.

² Die zuständige kantonale Behörde kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagdoder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Aufgaben im Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt Art. 49.

Personen, die um eine Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 ersuchen, müssen das dafür vorgesehene Formu-

lar ausfüllen und mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen:

- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens 3 Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- c. schriftliche Begründung des Gesuchs.

Art. 21 Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (Art. 10 Abs. 2 WG) 1 Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Artikel 8 WG.

² Artikel 20 Absätze 1 und 2 bleibt vorbehalten